

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1139

**Tanz in Olten, 4600 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Aufführung Dance Company betweenlines, Anja Gysin mit „Bon Voyage!“  
Wiedererwägung und Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/630 vom 21. April 2015**

---

## 1. Erwägungen

Tanz in Olten ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Aufführung Dance Company betweenlines, Anja Gysin mit „Bon Voyage!“ In der Produktion werden die Koffer gepackt, um zu neuen Ufern aufzubrechen, auf Reisen zu gehen und das Abenteuer zu suchen. Die Menschen sind ständig unterwegs - zur Arbeit, zum Essen, zum Training etc. Die Spanne zwischen Ausgangsort und Ziel der Reise ist von Interesse. Also nach dem Abflug, vor der Landung, nach dem Aufbrechen, vor dem Ankommen - der Zustand des Unterwegsseins. Tanz in Olten feiert sein 20-jähriges Jubiläum, dies unter dem Motto „20 Jahre Bewegtes“. Budgetiert sind Ausgaben von Fr. 15'750.--.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/630 vom 21. April 2015 wurde eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 5'000.-- zugesprochen. Die professionelle Tanzaufführung weist ein Lichtkonzept auf, das einer speziellen Technik bedarf, die angemietet werden muss. Ebenfalls ist eine Tribüne notwendig. Beides führt zu hohen Kosten. Nun stellt Tanz in Olten ein Wiedererwägungsgesuch um einen zusätzlichen Beitrag an diese Kosten.

## 2. Beschluss

- 2.1 Tanz in Olten ist an die Aufführung Dance Company betweenlines, Anja Gysin mit „Bon Voyage!“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 7'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter [www.sokultur.ch](http://www.sokultur.ch) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2

- 2.5 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Beitrag, unter Vorbehalt von Ziff. 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.
- 2.6 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/630 vom 21. April 2015 wird aufgehoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen (5) rl/TanzinOlten.doc  
Amt für Kultur und Sport (10)  
Tanz in Olten, Ursula Berger, Postfach, 4601 Olten